

Formblatt zur Unterichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise der Bayerisches Pilgerbüro gGmbH nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Allgemeine Reisebedingungen „Bayerisches Pilgerbüro gGmbH“ und „Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH“

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Bayerisches Pilgerbüro gGmbH**, Dachauer Straße 9, 80335 München trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Bayerisches Pilgerbüro gGmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Pauschalreise, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenersättigung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbart/gemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrleistungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“, wenn Leistungen nicht genäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückgestellt. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung ein Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Bayerisches Pilgerbüro gGmbH hat einen Absicherungsvorrat mit der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, E-Mail: schadenmeldung@drst.reise, Tel. (030) 28954770) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Insolvenz der Bayerisches Pilgerbüro gGmbH verweigert werden.

Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Reiseleitung nach erfolgter Buchung ist der Reisende unverzüglich zu unterrichten.

3.2 Beförderungen im Rahmen der Reise werden jeweils von als Leistungserbringende Unternehmen eingesetzten Beförderungsunternehmen durchgeführt. Diese Beförderungsunternehmen werden von uns sorgfältig ausgewählt und verfügen selbstverständlich über jeweils erforderliche befördl. Genehmigungen.

3.3 Soweit die Anreise zum Flughafen mit dem Zug erfolgt, beachten Sie bitte bei der Auswahl der Zugverbindung in angemessenem Umfang die möglichen Wege aufstrebenden Verzögerungen bei der Zugbeförderung.

4. Sicherheitskonzepte / Leistungen / Leistungsänderungen

4.1 Wir wollen unseren Gästen unbeschwert und sichere Reisen ermöglichen. Deshalb ist das Erfüllen der Vorgaben unserer jeweils der aktuellen Situation und ihrer Herausforderungen angepassten Sicherheits- und Hygienekonzepte Voraussetzung für Reiseantritt und Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Ggf. angeforderte Selbstaskünte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Bei der Vorlage, eventuell geforderter Nachweise (z. B. Urkunden, Atteste und Testergebnisse) gilt dies sinngemäß.

4.2 Ansprüchen ergeben sich die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Reisebereitstellung, vgl. Ziffer 1.2, 1.4 und 1.5, die im Rahmen ihrer Vertragsklärung ergänzend auf die zugrunde liegende Ausschreibung Bezug nimmt. Eventuelle besondere Vereinbarungen, die aus Beweisgrund in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

4.3 Nehmen Sie ab Reisebeginn einzelne Reiseleistungen aus Gründen nicht an, die vom Reisenden nicht vertreten werden, haben Sie keinen Anspruch auf anteilige Ersättigung des Reisepreises. Das gilt ist jedoch verpflichtend, sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen, sofern es sich um völlig unentbehrliche Leistungen handelt.

4.4 Manchmal lassen sich Änderungen der Leistungen und der geleisteten Abläufe faktisch nicht vermeiden, zum Beispiel ausgelöst durch Flugplanänderungen, Weiterentwicklungen oder erforderliche Anpassungen von Sicherheits- und Hygienekonzepten. Das gilt behält sich dadurch ausgestopfte Anwendungen, z. B. Wechsel der Fluggesellschaft, der Flugzeit, der Routenführung und der Programmteilnehmerfolge. Austausch von Programmen etc., in angemessenem Umfang vor, wird sich aber stets bewähren, die Abweichungen möglichst gering zu halten und sie frühzeitig zu unterrichten. Bei erheblichen Änderungen bleiben Ihnen hieraus ergebende Ansprüche selbstverständlich unbeachtet. Unerholsame, rechtzeitige und ordnungsgemäß vertragshaltige Erbringung der Leistungen, z. B. BGB mitgeteilte, vorbehaltene Andeutungen werden Vertragsinhalt, im Fall einer mangelschafften Erbringung der geänderten Leistung Ihnen die Rechte und Ansprüche insoweit ebenfalls unberechtigt.

5. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung / Zusatzkosten

5.1 Für die Buchung einzelner Leistungen sowie Reisen mit einem Reisepreis bis zu max. € 500,00, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen, ist kein Sicherungsabschlag erforderlich. Für alle sonstigen Reisen erhalten Sie den Sicherungsabschlag nach § 65 I 1 Abs. 4 BGB mit der Buchungsbestätigung. Informieren Sie das bp bitte umgehend, falls er fehlerhaft sein sollte.

5.2 Mit Zugang eines nach Ziffer 5.1 erforderlichen Sicherungsscheines kann die bp eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises fällig stellen. Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, ist der Reisepreis 20 Tage vor Reisebeginn fällig.

5.3 Sonderentschädigungen und Versicherungsprämien sind jeweils sofort fällig.

5.4 Fällen durch von Ihnen zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verhalten des bp bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zu verschulden, sofern die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung unterliegt, erhöht die bp die vertragliche Entschädigung um die vertraglich festgesetzte Prämie. Das bp ist als Vermittler nur für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung unterliegt, sofern keine Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 65 I 1 Abs. 4 BGB vorliegen.

5a. Preisänderungen nach Vertragschluss

5a.1 Das bp ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die verlangte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragschluss erledigten Flugreisevertrags-/Ticketänderung aufgrund fehlerhafter Namensangaben von Ihnen, kann das bp den Ersatz dieser Kosten von Ihnen verlangen.

5.5 Änderungen des Reisepreises

5.5.1 Das bp ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die verlangte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragschluss erledigten Flugreisevertrags-/Ticketänderung aufgrund fehlerhafter Namensangaben von Ihnen, kann das bp den Ersatz dieser Kosten von Ihnen verlangen.

5.5.2 Die Haftung des bp für fehlerhafte Vermittlung ist auf den dreitäglichen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit keine Körperschäden bestehen und sind nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 65 I 1 Abs. 4 BGB vorliegen.

3.1 Die Ec-Vordruck Nr. 211 vom 14.12.2005 verpflichtet Reisesteller, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reiseende vor der entsprechenden Flugbeförderung von über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei

In unseren Katalogen finden Sie Pilgerreisen, die durch die **Bayerisches Pilgerbüro gGmbH** veranstaltet werden, „Wanderlust“ und „Schiffseisen“, die durch die **Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH** veranstaltet werden. Bei der Ausschreibung der einzelnen Reisen ist der jeweilige Veranstalter angegeben. Es gelten einheitlich die nachfolgenden Bedingungen, in denen Sie die Informationen zum Verbauchsrecht und Legungsverfahren in Ziffer 14.2, die zu Widerufsrechten in Ziffer 1.3 finden:

0. Ausnahmen vom Regelungsbereich dieser Allgemeinen Reisebedingungen
Tagesreisen ohne Übernachtung mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden und einem Reisepreis bis zu max. € 500,00 (z. B. „Bahnplägen“) sowie die **Buchung einer einzelnen Leistung** (z. B. Charteitung nach Lauden) fallen gesetzlich nicht mehr unter die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB, deshalb gelten für diese Angebote lediglich die Ziffern 1 bis 5, 6.3, 7.1, 10.6, 11.2, 12, 13, 14.2 und 15, die im Rahmen ihrer Vertragsbedingungen ansonsten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (in den meisten Fällen sind dies §§ 63 I ff. BGB).

1. Buchung der Reise / Vertragschluss / Widerruf

1.1 Die Darstellung von vertraglichen Leistungen (Auszeichnung) im Katalog oder in Flyern, Broschüren, Annoncen etc. ist im Rechtseintrag noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Vergleiche hierzu auch Ziffer 15 dieser Bedingungen.

1.2 Ihre Reiseanmeldung (Buchung), die formlos oder in Textform (also z. B. auf elektronischem Wege) erfolgen kann, stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Bestätigung in Textform durch den Veranstalter der Reise (im Folgenden: bp) zustande. An Ihre Reiseanmeldung sind Sie bis zur Annahme durch das bp, jedoch längstens 14 Tage ab Zugang der Annmeldung beim bp gebunden. Gilt eine bloßige Interessensbekundung ihresfalls voraus, verändert sich möglicherweise die Rolle bei der Abgabe des Vertragstermines, stets kommt ein Vertrag aber nach der gesetzlichen Regelung erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem deckungsgleiche Vertragserklärungen beider Seiten (Anbieter und Annahme) vorliegen, wobei die Annahme rechtzeitig erfolgen muss.

1.3 Nur bei Abschluss eines Reisevertrags, außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. bei Ihnen zu Hause) besteht ein Widerrufsrecht, wenn nicht die minderjährigen Verhandlungen, die zum Vertragschluss geführt haben, auf Ihre vorvertragliche Nachfrage nach §§ 312 ff. BGB (sonst nur Rücktritts- und Kündigungsschreite). Vom bp ausgeschriebene Leistungen oder diese Reisebedingungen können nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem bp, die aus Weisung gründen in Textform getroffen werden sollte, geändert oder ergänzt werden. Leistungsträger (z. B. Hoteliers) und Reisevermittler sind vom bp nicht beauftragt, solche Vereinbarungen zu treffen.

1.4 Vom bp ausgeschriebene Leistungen oder diese Reisebedingungen können nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem bp, die aus Weisung gründen in Textform getroffen werden sollte, geändert oder ergänzt werden. Leistungsträger (z. B. Hoteliers) und Reisevermittler sind vom bp nicht beauftragt, solche Vereinbarungen zu treffen.

1.5 Soweit das bp vertragsgemäß die Beantagung von Vsa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, handelt es geschäftsübend für den Kunden. Die Erteilung von Vsa selbst durch die zuständigen Behörden ist keine Leistungspflicht des bp.

2. Sonderfall Vertrittung

2.1 Wenn das bp ausdrücklich im freunden Namen Reiseprogramme oder einzelne touristische Leistungen anderer Anbieter vermittelt, z. B. Flüge, Mietwagen, Fahrtkarten, Reisevermögen, gilt Folgendes: Das bp ist als Vermittler nur für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung unterliegt, sofern keine Körperschäden bestehen und sind nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 65 I 1 Abs. 4 BGB vorliegen.

2.2 Die Haftung des bp für fehlerhafte Vermittlung ist auf den dreitäglichen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit keine Körperschäden bestehen und sind nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 65 I 1 Abs. 4 BGB vorliegen.

3. Ausführende Verkehrsunternehmen / Zugangsreise zum Abflug

3.1 Die Ec-Vordruck Nr. 211 vom 14.12.2005 verpflichtet Reisesteller, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reiseende vor der entsprechenden Flugbeförderung von über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

II. Außereuropäische Pflichtreisen, alle Studien- und Wanderreisen

• oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselseitigkeit
• oder eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises nach dem folgenden Abs. 5 a.2 verlangen, soweit eine begleitende Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragschluss erfolgten Änderung in Satz 1 aufgetretenen Positionen erhebt und dies zu niedrigeren Kosten für das bp führt. Soweit für das bp dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlicher Höhe vom errechneten Ermäßigungsbetrag, bzw. Ristaltungsbeitrag abgezogen werden, soweit sind auf ihr Verlangen nachzuweisen.

5a.2 Der Reisepreis wird maximal um den Betrag verändert, der sich bei Abdruck der Andeutungsbedingungen in Abs. 5 a.1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Ausdeutungen eine Reisegruppe als Gesamtheit betrifft, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebeitrags wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

5a.3 Das bp muss Ihnen eine Preisentbindung unter Angabe des Erholungsgrundes, spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn auf einen dauerhaften Dateneintrag klar und verständlich unter Mitteilung der Reiseverbindung mitteilen.

5a.4 Eine Preisentbindung bis zu 8 % ist einheitlich wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, kann Sie das bp spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt aufordern, innerhalb angemessener Frist die angebotene Preisentbindung oder von Vertrag zu verzerratzen. Nach austräcklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen. Wählen Sie stattdessen auf Schadensersatz und Ersatz vergleichbarer Aufwendungen blieben unbefriedigt (§ 651 I Abs. 3 N, 7 BGB).

6. Fälle des kostenfreien Rücktritts bei außergewöhnlichen Umständen/ Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

6.1 Treten am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Belieferung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann sind Sie vor Reise beginn zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Solche Umstände sind unvermeidbar und auf äußerst gewöhnliche, alle zumutbaren Verhältnisse nicht hätten vermeiden lassen, vergleiche § 651 h Abs. 3 BGB.

6.2 Ist das bp aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert, kann es unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgounds seinen Rücktritt erklären.

6.3 Ist in der Reiseauszeichnung oder in sonstigen Unterlagen, die Voraussetzungen gegeben sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgestellt, so kann das bp bis 21 Tage von Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

6.4 Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht auch unter den Voraussetzungen des Ziffer 5 a.4 oder bei einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung.

6.5 In den Fällen der Ziffer 6.1–6.4 (und Ziffer 7.1) verliert das bp den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und wird darauf bereits gezahlte Beiträge unverzüglich zurückzuerstatzen.

7. Rücktrittsrisiko vor Reisebeginn in sonstigen Fällen / Ersatzteilnehmer / Umbuchung

7.1 Vor Reisebeginn können Sie auch abgesegnet von den in Ziffer 6. geregelten Fällen jederzeit vom Vertrag zurücktreten (stonieren). Das bp verliert mit Ihrem Rücktritt dann den Anspruch auf den Reisepreis (vgl. Ziffer 6.5), kann jedoch eine angemessene Entschädigung beanspruchen, für die – sofern nicht anders vereinbart – folgende Pauschalbeiträge ausgehend vom Reisepreis und dem Zugang der Rücktrittserklärung festgelegt werden:

1. Pflichtreisen in Europa:
bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 10 %, vom 60.–31. Tag vor Reisebeginn 15 %, vom 30.–11. Tag vor Reisebeginn 25 %, vom 10.–4. Tag vor Reisebeginn 50 %, ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 75 %

Die jeweilige Reiseleitungsfürstliche Vertretung des bp ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfelewendungen entgegenzunehmen und für den gesetzlichen Vorschriften.

Reiseversicherungen sind (regelmäßig im Reisepreis nicht enthalten). Maßgeblich sind die Angaben in der Reiseauszeichnung. Wir empfehlen den Abschluss einer Reisekranken- und Verlustversicherung, falls während der Reise eine Corona-Pandemie vorbehaltlich Verfügbarkeit, sowie einer

unvorhergesehene Bestandsleistungen zu eintreten. Sie ist ebenfalls bewillinbar, die noch Ziffer 8.3 dieser Bedingungen geboteneinsatz entoffiziellen Erklärungen abzugeben. Sie ist nicht belastet oder bewillinbar. Ansprüche auf Kündigung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen das bp anzuerkennen.

10. Obligationen und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

10.1 Ein Reiseantrag ist unverzüglich anzuziegen. Abhilfe- weilen- und Mängelanzeige sind bei vom bp veranworteten Reisen an dessen eigene Reiseleitungsfürstliche Vertretung zu richten (entoffizielle Kontaktdaten befinden sich in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar, sind sie an das bp direkt zu richten. Zur den Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Mängelanzeige siehe Ziffer 10.4.

10.2 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bp kann die Abhilfe weilen, wenn sie unmöglich oder unter Berücksichtigung der Anzahl des Mangels und Weit der betroffenen Reiseleitung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

10.3 Ist das bp nicht bereitlich, die Abhilfe zu verweigern, und besteht es nicht innerhalb einer von Ihnen bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, so können Sie selbst Abhilfe schaffen und Ersatz entoffizieller Aufwendungen verlangen, die Fristsetzung ist unauf, wenn Abhilfe verweigert wird oder sonstige Abhilfe notwendig ist.

10.4 Für die Dauer einer mangelfhaften Leistung besteht ihrerseits ein Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung, § 651 in BGB), daneben bestehen gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz (§ 651 in BGB). Soweit infolge einer schuldhaften Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige des Mangels nicht abgenutzt werden konnte, sind Sie nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen.

10.5 Zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Mindernung und Schadensersatz siehe § 651 I bis 651 o BGB.

10.6 Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck muss unverzüglich auch dem Beladeunterunternehmen angezeigt werden, da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen zusätzliche Ausschlussfristen (neben den in diesen Allgemeinen Reisebedingungen erwähnungen enthaltenen) bestimmen. Das Beladeunterunternehmen ist zur Aufführung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet (außer Flugbeförderung z. B. als „PIR – Property Irregularity Report“ bezeichnet). Achten Sie darauf, dass Sie ggfl. eine solches Dokument erhalten, und bewahren Sie es sorgfältig auf.

11. Haftungsbeschränkungen für das bp

11.1 Die vertikale Haftung des bp besteht, soweit sich Einschränkungen nicht berücksichtigen, aus dem Gesetz gegeben, unberücksichtigt. 11.2 Die Haftung des bp auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Koprschaften beitfallt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den üblichen Reise- preis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis C 4.00,00 Schaffnen halten das bp insoweit unberügt.

11.3 Hinweise zu den Besonderheiten bei Reisegepäck siehe Ziffer 10.6.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Die Information über solche behördlichen Bestimmungen durch das bp bei Buchung berichtet sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für deutsche, österreichische und Schweizer Staatsbürgen ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keinen besondren Angaben gemacht wurden. Bei anderen Staatsbürgerschaften bitten wir um Mitteilung, damit wir vor Vertragschluss informieren können.

12.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nichttäglichen Änderung dieser behördlichen Bestimmungen besteht. Das bp wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, Sie von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Ihnen wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

12.3 Sie sollten sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Alleine eine ärztliche, reisemedizinische Information, die im Rahmen einer Reiseleitungsfürstlichen oder anderen Gesundheitskantinen eingeholt wird, kann keine nachhaltig gestört werden. Die Rechtsfolgen und Beschränkungen der Rechtsfolgen eines Mangels oder einer Kündigung wegen Mangels in Fällen unvermeidbarer, aufgeweiglicher Umstände ergeben sich aus § 651 k Abs. 4 und 5 und § 651 h Abs. 1 Nr. 3 BGB.

8.3 Das bp kann Sie vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigen Grund von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit die Teilnahme aus Gründen aus ihrer Sphäre unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf von Ihnen nachhaltig gestört oder gelähmt wird und dem auch nach Abnahmen nicht abgeholt werden. Oder nicht abgeholt werden kann. Reiseleiter/fürstliche Vertretungen des bp sind zum Auspruch der in diesem Zusammenhang entoffiziellen Erklärungen bewilligt.

1. Pflichtreisen in Europa:

Die jeweilige Reiseleitungsfürstliche Vertretung des bp ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfelewendungen entgegenzunehmen und für den gesetzlichen Vorschriften.

Reisekantenvewischerung mit Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod und vermitteln Ihnen gene entspreende Angebote der ERGEG Reiseversicherung AG, Thomas-Dörfler-Straße 2, 81737 München. Sollten Sie im Zusammenhang mit der Versicherungswemittel Anlass zur Beschwerde haben, so können Sie sich an diese außergewöhnliche Beschwerde- und Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsondusmann e. V., Postfach 0802-369600, Fax 0802-3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsondusmann.de, Web: www.versicherungsondusmann.de, Tel. 0802-3696000, Fax 0802-3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsondusmann.de, Web: www.versicherungsondusmann.de, E-Mail: beschwerde@consumerslobby.de, Web: http://europe.eu/lobby/consumerslobby/

14. Anspruchstellung / Verjährung

14.1 Die reisevertraglichen Ansprüche bei Reisekantengeln (§ 651 i BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach endet sollte.

14.2 Das bp ist zur Teilnahme am Stellbelegungsverfahren vor einer Verbraucherbeschwerde nicht verpflichtet. Wir ziehen die direkte Korrespondenz mit Ihnen vor. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: http://ec.europa.eu/consumers/lobby/

15. Gültigkeit der Abgaben in der Ausschreibung

Die Ausschreibung kann nur die zum Druck- bzw. Aktualisierungzeitpunkt feststellenden Gegebenheiten berücksichtigen, und Ductlehrer können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Auch bei frischen Kapitalitäten muss das bp keinen Vertrag mit ihm als leihfähig oder überholt erkennen Inhalten abschließen.

16. Sonstiges / Gerichtsstand / Rechtswahl

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reisevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 651 a ff. BGB (soweit das bp als Reiseveranstalter tätig wird und deutsches Recht anwendbar ist). Sind Sie nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz und/or haben Sie Ihren Wohnsitz nicht in einem der genannten Staaten, so gelten deutsches Recht und der Gerichtsstand in Deutschland.

Stand: August 2023

Bayerisches Pilgerbüro gGmbH

Dachauer Straße 9, 80335 München
Amtsgericht München HRB 286275
FA München USt.: DE 1295250 7509 0300 0002 1449 64
SWIFT/BIC: GENODEF1M05
Geschäftsführerin: Dr. Ingmar Camilla Jelke

Telefon: 089 / 54 58 11 -0 · Telefax: 089 / 54 58 11 -69
E-Mail: info@pilgerbuero.de · Web: www.pilgerbuero.de

Bankverbindung: LIGA Bank Regensburg – Filiale München
IBAN: DE35 7509 0300 0002 1449 64
SWIFT/BIC: GENODEF1M05

Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH

Dachauer Straße 9 -80335 München
Amtsgericht München USt.-ID: DE 129309263
Geschäftsführerin: Dr. Ingmar Camilla Jelke

Telefon: 089 / 54 58 11 -0 · Telefax: 089 / 54 58 11 -69
E-Mail: info@pilgerreisen.de · Web: www.pilgerreisen.de

Bankverbindung: LIGA Bank Regensburg – Filiale München
IBAN: DE35 7509 0300 0002 1449 64
SWIFT/BIC: GENODEF1M05

Datenschutz

Ihre erfassten Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:
• Vertragsanbahnung und -abschluss
• Reise- bzw. Leistungsdurchführung
• Vertragsabwicklung
• Kundenbetreuung
• Werbung für eigene Angebote per Post
• Eine kurze Mitteilung an die oben angegebenen Kontakt daten genügt.
Weitere Informationen zum Datenschutz, zur Verarbeitung Ihrer Daten und deren weiteren Datenschutzrichtlinien entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Datenschutzhinweis:
<https://www.pilgerreisen.de/datenschutz-kundendaten>